

BdB e.V. LG Saarland, Frankenthaler Weg 24, 67158 Ellerstadt

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Frauen
und Gesundheit
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

– Per E-Mail –
c.gintzel@landtag-saar.de

BdB e.V.
Landesgruppe Saarland

Alfons Huber
Sprecher

Frankenthaler Weg 24
67158 Ellerstadt
T. 06237-4030600
F. 06237-4030617
alfons.huber@bdb-ev.de
www.berufsbetreuung.de

Ellerstadt, den 22. Dezember 2022

Stellungnahme des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes-AG-BtOG (Drs. 17/145)

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

I. Vorbemerkungen

Das Saarland hat im Zuge der damaligen Betreuungsrechtsreform erstmals am 15. Juli 1992 das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AG-BtG) erlassen, zuletzt geändert am 21. November 2007. Das Ausführungsgesetz regelt u.a. die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden auf örtlicher Ebene, die Verantwortlichkeiten für das Verfahren für die Anerkennung der Betreuungsvereine sowie die Grundlage ihrer Förderung.

Am 1. Januar 2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, das viele substantielle Veränderungen beinhaltet. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist in der Folge auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des bisherigen Landesbetreuungsgesetzes nach sich zieht.

II. Stellungnahme

Zunächst einmal betrifft ein Teil der in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen die Organisation und Zuständigkeiten verschiedener Behörden. Dazu kann ein Berufsverband für beruflich tätige rechtliche Betreuer*innen naturgemäß nur relativ begrenzt Aussagen treffen. Das primäre Interesse für die Berufsinhaber*innen besteht darin, dass die behördlichen Strukturen personell und fachlich in der Lage sind, ihre gesetzlichen Pflichten adäquat zu erfüllen.

Erweiterte Unterstützung

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ neu geschaffen. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden. Den Bundesländern wird gem. § 11 Abs. 5 BtOG die Möglichkeit eröffnet, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Saarland macht von dieser Möglichkeit nicht gebrauch, sondern plant eine landesweite Umsetzung ab dem 1. Januar 2023. Der BdB begrüßt dieses Vorgehen, vermisst allerdings die für die weitere Planung notwendige Grundlagen (Kostenschätzung, notwendige strukturelle und personelle Schätzungen usw.)

Für eine erfolgreiche Erprobung sollte auch sichergestellt werden, dass die Unterstützungsmaßnahmen ebenso von anerkannten Betreuungsvereinen, Betreuungsbüros und selbstständigen beruflich tätigen Betreuer*innen durchgeführt werden, wie es das BtOG auch formuliert (§ 8 Abs. 4 BtOG). Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese Aufgabe zukünftig im nennenswerten Maße von Betreuungsbehörden übernommen werden kann, noch macht es fachlich Sinn.

Die Landesregierung sollte sich nach Ansicht des BdB bei einem Diskussionsprozess um Modellprojekte auch offen gegenüber weiteren Ideen zeigen. Ein niedrigschwelliges „Clearing-System“, wie das der erweiterten Unterstützung, könnte nach Ansicht des BdB zwar ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht wird, da in der jetzigen Konzeption ausschließlich die Abklärung der Möglichkeit einer Betreuungsvermeidung im Fokus steht. Der Verband setzt sich bereits seit Jahren für ein Konzept der „selbstmandatierten Unterstützung“ ein. Diese selbstmandatierte Unterstützung stellt eine Erweiterung des Systems der rechtlichen Betreuung dar und ist als 4. Säule im Betreuungsrecht gedacht. Die rechtliche Betreuung, die (im Außenverhältnis) mit einer gerichtlich mandatierten „ständigen“ Vertretungsmacht ausgestattet ist, wird auch weiterhin erforderlich sein, wenn die betroffene Person einen regelhaften Bedarf an stellvertretenden (Rechts)-Handlungen hat. Die betreuerische Unterstützung im Rahmen einer selbstmandatierten Unterstützung umfasst, nach Maßgabe der Erforderlichkeit, die Option einer selbstbestimmten Übertragung von Vertretungskompetenzen: Vertretungsleistungen werden (wenn möglich) nur punktuell und mit ausdrücklichem Wunsch des Klienten mandatiert („Idee der differenzierten Mandatierung“). In diesem Punkt geht die vom BdB favorisierte „selbstmandatierte Unterstützung“ entscheidend über die im Gesetz vorgesehene zu erprobende „erweiterte Unterstützung“ hinaus.

Die vorbehaltlose Ratifikation des Artikels 12 UN-BRK ruft dazu auf, neue Modelle zu erproben, die darauf zielen, Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Der BdB wünscht sich dabei eine aktive Diskussion und Erprobung alternativer Konzepte, wie das der selbstmandatierten Unterstützung.

§ 3 (Anerkennung der Betreuungsvereine)

Es wird keine Interessenkollision bei diejenigen*denjenigen Mitarbeiter*innen vermutet, die beispielsweise bei einem Betreuungsverein eines Trägers der Freien Wohlfahrtspflege beschäftigt sind, der gleichzeitig auch Träger einer Einrichtung zur Versorgung Volljähriger ist. Die Begründung, es handele sich um zwei unterschiedliche Geschäftsbereiche und es käme daher zu keinen Interessenskonflikten, ist nicht nachvollziehbar. Der BdB widerspricht dieser Ansicht und sieht hier klare Interessenskollisionen.

§ 4 (Förderung der Betreuungsvereine)

Die anerkannten Betreuungsvereine haben gemäß § 17 BtOG einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der Ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben. Im Rahmen von Stellungnahmen zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 23. Juni 2020 haben sich führende Institutionen sowie das Bundesministerium der Justiz (BMJ) für einen Schlüssel von 1:100.000 ausgesprochen, d.h. eine Vollzeitstelle eines Betreuungsvereins wird anhand 100.000 Einwohner*innen berechnet. Saarland orientiert sich grundsätzlich an diesem Schlüssel, was der BdB begrüßt.

Betreuungsvereine brauchen allerdings eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planung durch das Land, auf die gem. § 17 BtOG auch ein Anspruch besteht. Dies gilt gerade auch in Anbetracht der ab 2023 auf die Betreuungsvereine zukommenden arbeitsintensiven neuen Aufgaben, insbesondere der Anbindung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen sowie der Übernahme von Verhinderungsbetreuungen. Der Gesetzentwurf formuliert, dass bei der Förderung der Betreuungsvereine entsprechende Mehrausgaben berücksichtigt werden sollen, bleibt allerdings im Detail vage. Hier wünscht sich der BdB eine rasche Aufklärung.

III. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.

Angesichts der vielfältigen Neuregelungen werden umfangreiche Veränderungen beim Ausführungsgesetz notwendig sein. Der hier vorliegende Entwurf erscheint geeignet, das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz auf Landesebene umzusetzen. An einigen Punkten sieht der BdB allerdings noch Klärungsbedarf, v.a. hinsichtlich der Förderung der Betreuungsvereine sowie der genannten Interessenkonflikte nach § 3.

Abschließend weisen wir noch – auch, wenn es sich dabei nicht um einen Gegenstand des Landesbetreuungsgesetzes handelt – auf Folgendes hin:

Die Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts wird für alle Beteiligten – und damit auch gerade für Berufsbetreuer*innen – mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sein. So kommen auf Berufsbetreuer*innen u.a. ein Kennenlerngespräch bei neuen Klient*innen sowie neue Berichtspflichten zu (Anfangs- und Schlussbericht), es wird neue Besprechungspflichten geben (z.B. die Erörterung des Jahresberichts mit den Klient*innen). Insgesamt werden mehr Besprechungen mit den Klient*innen notwendig sein, u.a., um die Wünsche genauer festzustellen und den Klient*innen im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung bzgl. der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und der damit verbundenen Folgen ihrer Entscheidungen zu beraten. Diese Mehrarbeit muss selbstverständlich auch finanziert werden. Der BdB bittet deshalb die Landesregierung, unsere Forderung zu unterstützen, dass innerhalb der aktuellen Legislaturperiode des Bundestages nicht nur der Effekt der

Vergütungsanpassung von 2019 evaluiert, sondern auch der unvergütete Mehraufwand aus dem Reformgesetz, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, berücksichtigt wird und dass – wenn die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung (Ende 2024) eine Anpassungsnotwendigkeit nachweisen – die Landesregierung sich für eine Erhöhung der Betreuervergütung (inkl. Dynamisierung und Abschaffung des dreiteiligen Vergütungssystems) noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Alfons Huber
Sprecher des Landesgruppenvorstandes